

Sexuelle Gewalt gegen Kinder- erkennen und helfen

Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch /
für Prävention und Hilfe im Hochsauerlandkreis



REGIONALER
AKTIONSKREIS GEGEN
HÄUSLICHE GEWALT IM
HOCHSAUERLANDKREIS

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort.....	3
1	Einführung.....	4
2	Zuhören und Hinsehen!	5
3	Einschätzen!.....	7
4	Handeln!.....	8
4.1	Allgemein	8
4.2	Was macht das Jugendamt nach Eingang einer Meldung?	9
4.3	Was macht die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, wenn eine Anzeige erstattet wird oder sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt?	10
5	AnsprechpartnerInnen im HSK	12
5.1	Beratungsstellen in freier Trägerschaft	12
5.2	Fachberatung des Hochsauerlandkreises für Kindertagesstätten	14
5.3	Regionale Schulberatung für den Hochsauerlandkreis für Lehrkräfte aller Schulformen	14
5.4	Jugendämter	15
5.5	Opferschutzbeauftragter der Polizei	15
5.6	AnsprechpartnerInnen im medizinischen Bereich	16
6	Weitere hilfreiche Adressen, auch außerhalb des HSK	17
6.1	Praxis für Mädchen und Frauen	17
6.2	Ärztliche Beratungsstelle für misshandelte, vernachlässigte und sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und deren Eltern	17
6.3	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Paderborn	17
6.4	Kinderklinik Lippstadt.....	17
6.5	Kinder- und Jugendtelefon	18
6.6	WEISSER RING	18
7	Quellennachweis	19
8	Linktipp.....	19
	Impressum	20

Vorwort

Der Umgang mit der Vermutung sexuellen Kindesmissbrauchs hat in den letzten Jahren zu Recht erhöhte Aufmerksamkeit erfahren.

Für viele Fachkräfte ist das Thema allerdings mit großer Unsicherheit verbunden. Einerseits wollen die Beteiligten den Kindern und Jugendlichen bei ihren Sorgen und Problemen helfen, andererseits besteht die Sorge, etwas Falsches zu sehen, zu überreagieren, zu Unrecht Verdächtigungen in den Raum zu stellen.

Der vorliegende Leitfaden ist für Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte gedacht. Er will informieren und Hilfestellung geben, sich mit den Möglichkeiten und Auswirkungen des eigenen Handelns auseinanderzusetzen. Außerdem benennt er die regionalen Anlaufstellen.

Entwickelt wurde dieser Leitfaden von einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes, der Polizei und der Beratungsstellen.

Wir hoffen, dass er dazu beitragen kann, für Mädchen und Jungen im Hochsauerlandkreis noch mehr Sicherheit und Schutz zu vermitteln.

Für den Regionalen Aktionskreis
gegen Häusliche Gewalt
im Hochsauerlandkreis



Karin Schüttler-Schmies
Gleichstellungsbeauftragte des Hochsauerlandkreises

1 Einführung

Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die körperliche und seelische Gesundheit von Mädchen und Jungen. Durch Berührungen, sexuelle Handlungen oder das gemeinsame Anschauen von pornographischen Bildern oder Filmen benutzen Erwachsene und ältere Jugendliche Kinder für ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse. Da die Täter und Täterinnen in der Regel den Kinder bekannt und vertraut sind, fällt es den Opfern schwer, sich Dritten anzuvertrauen und sich Unterstützung und Hilfe zu holen.

Umso wichtiger ist es, dass pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienhilfe und Beratungsstellen hinschauen und hinhören, wenn es Kindern schlecht geht. Allerdings bestehen bei vielen Fachkräften Ängste, durch überstürztes oder falsches Handeln zu Unrecht jemanden zu verdächtigen und damit den Kindern, aber auch sich selbst und dem Träger zu schaden.

Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen, ist unsere gemeinsame Aufgabe, aber sie kann nicht von einer einzelnen Person bewältigt werden. Unverzichtbar ist ein Netz von Fachleuten, die arbeitsteilig Prävention, Intervention, Spurensicherung, Strafverfolgung oder therapeutische Hilfen anbieten.

Diese Broschüre bietet eine Hilfestellung, wer im Hochsauerlandkreis welche der aufgeführten Aufgaben übernimmt und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie mit dem Thema konfrontiert sind.

2 Zuhören und Hinsehen!

Wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut ...

- Reagieren Sie ruhig und überlegt!
Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Nehmen Sie sich Zeit und hören Sie dem Kind aufmerksam zu.
Ermutigen Sie das Mädchen oder den Jungen, über das zu reden, was vorgefallen ist, aber bohren Sie nicht nach.
- Kinder, die missbraucht wurden, stehen fast immer unter Redeverbot.
Es kostet sie daher viel Überwindung und Mut, sich einem Außenstehenden mitzuteilen und den erlebten Missbrauch offen zu machen.
- Lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen.
- Überlassen Sie es dem Kind, was es wann erzählen will.
Kinder erzählen über Gewalterfahrungen häufig bruchstückhaft, über einen längeren Zeitraum verteilt. Auch erkundigen sich betroffene Kinder häufig erst, ob Helfer/innen ernsthaft daran interessiert sind, sich ihnen zuzuwenden und sich für sie stark zu machen.
- Stellen Sie in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen (z.B. und was ist dann passiert? Was hat XY danach gemacht?)
Geben Sie **keine** Details vor!
- Glauben Sie dem Mädchen oder Jungen, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für das Kind die wichtigste Unterstützung.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes nicht in Frage, auch wenn diese unlogisch sind /scheinen.
- Geben Sie dem Kind ausdrücklich und wiederholt die Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen.
- Viele betroffene Mädchen und Jungen empfinden Schuldgefühle, wenn sie missbraucht wurden. Nehmen Sie auch diese Gefühle ernst, aber sagen Sie dem Kind ausdrücklich, dass **allein der Täter / die Täterin** die Verantwortung für das Geschehen trägt.
- Vermeiden Sie vorschnelle Spekulationen und Bewertungen.
- Eine wesentliche Voraussetzung für den angemessenen Umgang mit Hinweisen betroffener Kinder ist engagierte Sachlichkeit. Dazu gehört die verantwortungsbewusste Entschiedenheit, dem Kind helfen zu wollen, wie auch die

nötige Besonnenheit, Hinweise und Signale des Kindes unvoreingenommen wahrzunehmen.

- Bevor Sie zu einer Einschätzung kommen, ist es ratsam, sich mit Kollegen/innen im Team zu beraten und ggfs. Kontakt mit Helfer/innen aufzunehmen, die das Kind ebenfalls persönlich kennen.
- Selbst wenn die Vermutung des sexuellen Missbrauchs sehr stark ist:

Unterstützen Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen gegenseitig, das Kind ganzheitlich wahrzunehmen und es nicht nur als Opfer eines sexuellen Missbrauchs zu sehen.

Wenn Sie körperliche Auffälligkeiten eines Kindes bemerken ...

- Sexuelle Übergriffe hinterlassen **selten** eindeutige Spuren.
- Bei folgenden Beobachtungen sollten Sie jedoch an die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs denken:
„Knutschflecke“ und Hautveränderungen (Bissringe, Druckspuren,...) an Hals, Brust und im Genitalbereich.
Bei Unklarheiten informieren Sie sich beim **Karolinen-Hospital Hüsten des Klinikums Arnsberg** (vgl. 5.6).

Wenn Sie Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes feststellen ...

- Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes können verschiedenste Ursachen haben. Sie müssen nicht Folge eines sexuellen Missbrauchs sein. Beachten Sie Belastungen und / oder einschneidende Veränderungen im Bereich der Familie.
- Zeigt ein Kind sexualisiertes Verhalten, muss dieses im Kontext mit der Sexualerziehung zu Hause, im Kindergarten und in der Schule gesehen werden.
- Stark sexualisiertes Verhalten weist oftmals auf Übergriffe hin, ist aber kein sicheres Zeichen. Lassen Sie sich bei offenen Fragen von Beratungsstellen (vgl.5.1) und den Jugendämtern (vgl. 5.4) beraten.

3 Einschätzen!

Dokumentieren

- Alles, was Sie beobachten, wahrnehmen und vom Kind erfahren, schreiben Sie von Anfang an chronologisch mit Datum auf. Notieren Sie Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, Gespräche.
- Trennen Sie Fakten von Vermutungen.
- Notieren Sie auch Informationen aus dem familiären und sozialen Umfeld des Kindes, damit Details nicht vergessen werden und diese später zur Klärung beitragen können. Alle Informationen sind wichtig, um einen möglichst umfassenden Einblick in die Lebenssituation des Kindes zu bekommen.
- Dokumentieren Sie von Anfang an alle Handlungsschritte.

Interne Unterstützung

- Gehen Sie bereits zu einem frühen Zeitpunkt in fachlichen Austausch mit Ihren **Kolleginnen und Kollegen**, insbesondere mit denjenigen, die das Kind gut kennen. Tauschen Sie Ihre Eindrücke aus und erwägen Sie gemeinsam, ob es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes gibt.
- Ebenfalls sollten Sie frühzeitig **die Leitung Ihrer Einrichtung** über Ihren Verdacht informieren und sich von dort Unterstützung und Absicherung holen. So wird die Verantwortung gemeinsam getragen und Sie können weitere Handlungsschritte miteinander absprechen.

Externe Beratung

- Der Blick von außen sollte unbedingt zur Einschätzung und zur Planung des weiteren Vorgehens genutzt werden. Sich fachliche Unterstützung von außen zu holen, ist der erste Schritt einer professionellen Hilfe für missbrauchte Kinder und keineswegs ein Nachweis für Inkompetenz oder Versagen.
- Unsicherheiten und offene Fragen können in der kollegialen Beratung mit den externen Fachleuten besprochen werden. Das weitere Vorgehen kann gemeinsam geplant werden.
- Die örtlichen Fach-Beratungsstellen (vgl. 5.1) behandeln alles, was sie erfahren, **vertraulich**.
- WICHTIG: Diese Stellen unterliegen der Schweigepflicht und müssen einen Missbrauchsverdacht **nicht** an die Polizei weiterleiten. Bei Bedarf können dieses Stellen auch anonym befragt werden.

4 Handeln!

4.1 Allgemein

In einer konkreten Verdachtssituation ist es wichtig, wohlüberlegt und nicht vorschnell zu handeln. Es gibt nicht eine „einzige“ richtige Vorgehensweise, die in jedem Fall zum gewünschten Ziel führt. Die Verschiedenartigkeit und Vielfalt denkbarer Fälle, insbesondere im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Hinweise, der Kenntnis des Lebensumfelds eines Kindes usw. machen es unmöglich, ein Rezept dafür anzubieten, wie Sie sich als pädagogische Fachkräfte zu verhalten haben, wenn in der Kindertageseinrichtung oder der Schule der Verdacht aufkommt, dass ein Kind sexuell missbraucht oder ihm in andere Weise Gewalt angetan wird.

Folgende Schritte sehen Expertinnen und Experten von Jugendämtern, Beratungsstellen und Polizei im Verdachtsfall als sinnvoll an:

Beurteilen

- Bei einem begründeten Verdacht liegen die Bewertung der beobachteten Anzeichen sowie die Einschätzung des Gefährdungspotentials zunächst in Ihrer Verantwortung als pädagogische Fachkraft.
- Verschaffen Sie sich durch das „Sammeln“ verschiedener Hinweise (schriftlich) sowie durch die Inanspruchnahme von interner und externer Fachberatung Sicherheit (s. hierzu auch Kapitel 2 und 3).

Weitergabe der vorhandenen Informationen

- Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Beobachtungen stichhaltig sind, können Sie bei Bedarf
 - eine Fachberatungsstelle (vgl. 5.1., 5.2) oder
 - das zuständige Jugendamt (vgl. 5.4)einbeziehen.
- In Gesprächen – u.U. auch in anonymisierter Form - mit einer oder mehreren dieser Einrichtungen geht es darum, die Beobachtungen und Einschätzungen zu reflektieren, das weitere Vorgehen zu besprechen und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Bei akuter Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kindes ist allerdings **sofort** das Jugendamt oder die Polizei zu informieren!

- **WICHTIG:** Bei Mitteilung an das Jugendamt wird die Verantwortung **nicht** abgegeben! Vielmehr werden Ziele und weitere Maßnahmen im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft** besprochen und durchgeführt.

4.2 Was macht das Jugendamt nach Eingang einer Meldung?

- Die Jugendämter haben in der Regel eine Dienstanweisung zum Vorgehen und Maßnahmen bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung.
- Die Situation wird überprüft und die Eltern sind bei der Gestaltung von Prozessen zu beteiligen.
- Lehnen sie notwendige Hilfen ab oder sind sie nicht bereit, an der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos mitzuwirken, hat das Jugendamt das Familiengericht einzuschalten, welches dann über Veränderungen oder Einschränkungen des Sorgerechts entscheidet.
- Bei einer akuten Gefährdungssituation ist möglicherweise die sofortige Sicherstellung des Schutzes des Kindes erforderlich. Kann eine familiengerichtliche Entscheidung im Einzelfall nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Jugendamt selbst befugt, in die elterliche Sorge einzugreifen. Es ist verpflichtet, das Kind notfalls gegen den Willen der Eltern „in Obhut“ zu nehmen. Widersprechen die Eltern diesem Vorgehen, hat das Jugendamt unverzüglich das Familiengericht anzurufen.
- Grundsätzlich kann sich jeder an das Jugendamt wenden, betroffene Kinder und Jugendliche ebenso wie ihre Eltern und andere Vertrauenspersonen eines Kindes.

Jugendämter **sind nicht verpflichtet**, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Aufklärung und Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sind in erster Linie Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Die Verpflichtung des Jugendamtes auf die Wahrung des Kindeswohls zu achten gebietet jedoch in jedem Fall, bei der Durchführung eines Strafverfahrens die Erfordernisse des Opferschutzes zugunsten des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten.

- **HINWEIS:** Die Jugendämter haben in der Regel für Notfälle einen Bereitschaftsdienst!

Datenschutz und Schweigepflicht

- Mit einer Einwilligung der Betroffenen, z.B. in Form einer Schweigepflichtentbindung, ist ein Austausch bzw. eine Übermittlung von Informationen an das Jugendamt oder an andere beteiligte Institutionen jederzeit möglich.
- Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, sind Sie verpflichtet, entsprechende Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, auch ohne Zustimmung der Eltern:

KINDERSCHUTZ GEHT VOR DATENSCHUTZ !

- Eine anonymisierte Beratung ist immer möglich.

Weitere Hilfe für Kinder

- Auch wenn ein großer Teil der Verantwortung für den Umgang mit dem möglichen sexuellen Missbrauch durch die Zusammenarbeit mit außenstehenden Institutionen abgegeben wird, bleibt eine gewisse Verantwortung für das Kind in der Kindertageseinrichtung/Schule. Es ist eine aufmerksame und einfühlsame Begleitung des Kindes in der Einrichtung erforderlich, ohne dass dem Mädchen oder dem Jungen eine Sonderrolle zugewiesen wird.
- Wie ein möglicherweise nötiger Schutz für das Kind hergestellt wird und welche zusätzlichen Hilfen nötig sind, liegt im Verantwortungsbereich aller beteiligten Einrichtungen, vor allem der Jugendämter und gegebenenfalls der Familiengerichte.
- Wenn ein Mädchen oder Junge Signale in Richtung einer bestimmten Erzieher/in bzw. Lehrer/in sendet, so bedeutet dies, dass das Kind diese Person als Vertrauensperson ausgewählt hat. Wir möchten Sie ermutigen, diesem Vertrauen gerecht zu werden, dies aber nicht allein, sondern – wie beschrieben – im Rückgriff auf das jeweils vorhandene regionale Hilfenetz.

4.3 Was macht die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, wenn eine Anzeige erstattet wird oder sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt?

Bei Bekanntwerden einer Straftat ist die Polizei gesetzlich verpflichtet , diese zu verfolgen!

- Dies geschieht zunächst durch die Aufnahme einer Strafanzeige.
- Entweder schon bei Anzeigenaufnahme oder nach Terminvereinbarung erfolgt eine ausführliche Anhörung / Vernehmung des Opfers. Sexualdelikte werden von besonders geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bearbeitet. Dem Wunsch des Opfers, mit einer Polizeibeamtin zu sprechen sollte entsprochen werden.
- Ferner ist eine Spurensicherung erforderlich, diese bezieht sich auf mögliche Tatorte, aber auch auf die Bekleidung und den Körper des Opfers.
- Bei Sexualdelikten ist eine gynäkologische Untersuchung durchzuführen, wenn zu vermuten ist, dass noch Spuren / Verletzungen beim Opfer zu finden sind. Diese Untersuchungen werden von erfahren Ärztinnen / Ärzten durchgeführt ggf. unter Hinzuziehung einer Rechtsmedizinerin / eines Rechtsmediziners.
- Ferner werden Zeugen befragt, die das Tatgeschehen beobachtet haben, bzw. denen sich das Opfer offenbart hat.
- Da der oder die Beschuldigte in einem Strafverfahren das Recht hat, aber nicht die Pflicht, eine Aussage zu machen, wird auch er / sie zu einem Termin vorgeladen.
- Die Polizei übersendet die Ermittlungsergebnisse unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Bei Sexualdelikten erfolgt zeitnah nach Bekanntwerden der Straftat ein Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden.

- Die Staatsanwaltschaft entscheidet abschließend, ob die Tat beim zuständigen Gericht angeklagt wird bzw. das Verfahren eingestellt wird.
- Dem Opfer wird in der Regel (einkommensunabhängig) ein Rechtsbeistand gestellt.

Bei Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen handelt es sich um **Offizialdelikte**, die unabhängig vom Willen des Opfers (bzw. dessen Erziehungsberechtigten) bei Bekanntwerden durch die Strafverfolgungsbehörden strafrechtlich verfolgt werden.

Opferschutz der Polizei:

Die / der Opferschutzbeauftragte der Polizei berät die Opfer und deren Angehörige nach einer Tat. Sie / er vermittelt das Opfer bedarfsgerecht in qualifizierte Hilfe bei staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen der Opferhilfe (Erziehungs- und Familienberatungsstellen / Frauenberatungsstellen / Institutsambulanzen der LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Versorgungsamt / Weißer Ring / etc.).

5 AnsprechpartnerInnen im HSK

5.1 Beratungsstellen in freier Trägerschaft

in Arnsberg

Frauenberatungsstelle Arnsberg

Brückenplatz 4

59821 Arnsberg

☎ 02931 / 20 38 oder 20 37

fhf.arnsberg@t-online.de

www.frauenberatungsstelle-arnsberg.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Sozialdienstes

Katholischer Frauen Arnsberg

Erziehungs- und Schulberatung

Ringlebstraße 10

59821 Arnsberg

☎ 02931 / 14 391

eb.arnsberg@skf-arnsberg.de

www.skf-arnsberg.de

Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Ringlebstraße 10

59821 Arnsberg

☎ 0 29 31 / 93 70 00

eheberatung-arnsberg@erzbistum-paderborn.de

www.eheberatung-paderborn.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diakonie Ruhr- Hellweg e.V.

Clemens- August Str. 10

59821 Arnsberg

☎ 02931 / 7863377

beratung@diakonie-ruhr-hellweg.de

www.diakonie-ruhr-hellweg.de

in Brilon

Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Gartenstr. 33
59929 Brilon
☎ 02961 / 24 89
eb-brilon@caritas-meschede.de
www.cv-meschede.de

Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Gartenstr. 33
59929 Brilon
☎ 0 29 61 / 44 00
eheberatung-brilon@erzbistum-paderborn.de
www.eheberatung-paderborn.de

in Meschede

Frauenberatungsstelle Meschede

Kolpingstraße 18
59872 Meschede
☎ 0291 / 52171
info@frauenberatung-hsk.de
www.frauenberatung-hsk.de

Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

zuständig für Meschede, Bestwig, Eslohe
Steinstr. 12
59872 Meschede
☎ 0291 / 9021 – 131
eb-meschede@caritas-meschede.de
www.cv-meschede.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Friedenstraße 1
59872 Meschede
☎ 02 91 - 78 18
eheberatung-meschede@erzbistum-paderborn.de
www.eheberatung-paderborn.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

Schützenstraße 10
59872 Meschede
☎ 0291 / 29 00-150
beratung@diakonie-ruhr-hellweg.de
www.diakonie-ruhr-hellweg.de

in Schmalleberg

Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Oststr.42

57392 Schmalleberg

☎ 02972 / 22 88

☎ 02972 / 96 12 79

eb-schmalleberg@caritas-meschede.de

www.cv-meschede.de

in Sundern

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des
Sozialdienstes katholischer Frauen Hochsauerland e.V.
Erziehungs- & Schulberatung**

Rotbuschweg 3

59846 Sundern

☎ 02933 / 33 60

☎ 02933 / 90 99 741

eb.sundern@skf-hochsauerland.de

www.skf-hochsauerland.de

5.2 Fachberatung des Hochsauerlandkreises für Kindertagesstätten

Steinstr. 27

59872 Meschede

☎ 0291 / 94-13 19

☎ 0291 / 94-14 08

gabriele.kraft-dommes@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

5.3 Regionale Schulberatung für den Hochsauerlandkreis für Lehrkräfte aller Schulformen

Steinstraße 27

59872 Meschede

☎ 0291 / 94-13 92

☎ 0291 / 94-26 173

schulberatung@hochsauerlandkreis.de

www.schulberatung-hsk.de

5.4 Jugendämter

Jugendamt des Hochsauerlandkreises

für den Bereich der Städte und Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Winterberg

-Kinderschutzfachkräfte-

Steinstr. 27

59872 Meschede

☎ 0291 / 94 – 2820 oder 2821

☎ 0291 / 94 – 26 326

kinderschutz@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Jugendamt der Stadt Arnsberg

-Kinderschutzfachkräfte-

Rathausplatz 1

59759 Arnsberg

☎ 02932 / 201 – 1566 oder 1109

☎ 02932 / 201 – 771566 oder 771109

i.schulte@arnsberg.de

e.schulte-cavalleri@arnsberg.de

www.arnsberg.de

Jugendamt der Stadt Schmallenberg

Unterm Werth 1

57392 Schmallenberg

☎ 02972 / 980 – 419 oder 420 oder 421

☎ 02972 / 980 – 480

jugendamt@schmallenberg.de

www.schmallenberg.de

Jugendamt der Stadt Sundern

Kinderschutzfachkraft

Rathausplatz 1

59846 Sundern

☎ 02933 / 81 - 268

☎ 02933 / 81 – 320

b.scheffer@stadt-sundern.de

www.sundern.de

5.5 Opferschutzbeauftragter der Polizei

Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises

-Opferschutzbeauftragter-

Am Rautenschemm 2

59872 Meschede

☎ 0291 / 90 20 – 46 00
☎ 0291 / 90 20 – 40 09
info@polizei-hsk.de
www.polizei-hsk.de

5.6 AnsprechpartnerInnen im medizinischen Bereich

Klinikum Arnsberg

Klinik für Pädiatrie (Kinderabteilung)
Standort Karolinenhospital Hüsten
Stolte Ley 5
59759 Arnsberg
☎ 02932 / 952 – 12 50

LWL-Klinik Marsberg

Kinder- und Jugendpsychiatrie
Bredelarer Straße 33
34431 Marsberg
☎ 02992 / 601-4000
wkkjpp-marsberg@wkp-lwl.org
www.lwl-jugendpsychiatrie-marsberg.de

Nebenstelle:

LWL Ambulanz und Tagesklinik Meschede
Feldstr. 1
59872 Meschede
☎ 0291 / 902230

6 Weitere hilfreiche Adressen, auch außerhalb des HSK

6.1 Praxis für Mädchen und Frauen

Schwerpunkt Kinder- und Jugendgynäkologie

Dr. med. Ingeborg Voss-Heine

Walburgisstraße 52

59457 Werl

☎ 02922 / 28 46

☎ 02922 / 86 18 69

info@dr-voss-heine.de

6.2 Ärztliche Beratungsstelle für misshandelte, vernachlässigte und sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und deren Eltern

Evangelisches Krankenhaus Hamm gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Werler Str. 130

59063 Hamm

☎ 02381 / 589 – 32 10

☎ 02381 / 589 – 34 77

info@evkhamm.de

www.evkhamm.de

6.3 Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Paderborn

St. Vincenz-Krankenhaus Paderborn

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Kinderschutzteam

Husener Straße 81

33098 Paderborn

☎ 05251 / 8640

☎ 05251 / 864102

kinderschutzteam@vincenz.de

www.vincenz.de

6.4 Kinderklinik Lippstadt

Evangelisches Krankenhaus Lippstadt

Wiedenbrücker Straße 33

59555 Lippstadt

☎ 02941 / 67-0

☎ 02941 / 67-11 30

info@ev-krankenhaus.de

www.ev-krankenhaus.de

6.5 Kinder- und Jugendtelefon

☎ 0800 / 111 0333

täglich von 9.00 – 24.00 Uhr

www.nummergegenkummer.de

6.6 WEISSER RING

Außenstelle Hochsauerland

02932 / 89 99 11

7 Quellennachweis

Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln;
Hrsg.: Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ Köln

Ein Kind wurde sexuell missbraucht. Was kann ich tun?
Tipps für Mütter und Väter, Pädagoginnen und Pädagogen
Hrsg.: ZARTBITTER e.V. Kontakt- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sexueller Kindesmissbrauch – Vorbeugen und Helfen
Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Ein Ratgeber für Mütter und Väter
Hrsg.: G. Braun, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW

Intervention – die Regeln der Kunst,
Dirk Bange in: Handwörterbuch „Sexueller Missbrauch“, Dirk Bange/Wilhelm Körner
(Hrsg.)

Sexueller Missbrauch - Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte
Hrsg.: Stadt Duisburg

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Ein altes Thema und seine neuen Risiken in der medialen Ära
Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

Vernachlässigte Kinder besser schützen – Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung
Hrsg.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS)

Kindeswohlgefährdung – Informationen für Fachkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege
Hrsg.: Hochsauerlandkreis Kreisjugendamt

Kindeswohlgefährdung – Informationen Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte in Schulen
Hrsg.: Hochsauerlandkreis Kreisjugendamt:

8 Linktipp

www.hinsehen-handeln-helfen.de
Internetangebot des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit gutem thematischem Überblick

Impressum

Herausgeber:

Für den Regionalen Aktionskreis gegen häusliche Gewalt im Hochsauerlandkreis

Hochsauerlandkreis
Gleichstellungsbeauftragte
Karin Schüttler-Schmies
Steinstr. 27
59872 Meschede
Tel. 0291 / 94-1456
gsb@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Konzept, Text und Redaktion:

KooperationspartnerInnen des Regionalen Aktionskreises gegen häusliche Gewalt im Hochsauerlandkreis

- Arbeitskreis der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Hochsauerlandkreis
- Frauenberatungsstellen
- Frauenhaus
- Beratungsstellen für Ehe, Familie und Lebensfragen
- Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Jugendamt des Hochsauerlandkreises
- Opferschutzbeauftragter der Polizei im HSK
- weitere Fachkräfte aus Medizin, Justiz und Jugendhilfe

Layout:

Hochsauerlandkreis

Erste Ausgabe / 2014
© Hochsauerlandkreis

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.